



Antrag

**an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Mai 2022**

Anpassung des Veranlagungsfreibetrags

Bis Anfang der 90er Jahre gab es den sog. Lohnsteuerausgleich und bei selbständigen Einkünften die Veranlagung zur Einkommensteuer mit Hilfe der Einkommensteuererklärung. Um nicht bei jeglichem kleinen selbständigen Nebeneinkommen (Werkvertrag) eine komplizierte Veranlagung durchführen zu müssen, wurde mit dem Einkommensteuergesetz 1972 der Veranlagungsfreibetrag (§ 41 Abs. 3 EStG) eingeführt (damals ATS 7.000). Bis zu diesem Betrag musste man also keine Veranlagung durchführen, Arbeitnehmerveranlagung gab es noch keine, diese wurde Anfang der 90er Jahre eingeführt.

Mit 1.1.1975 wurde der Freibetrag von ATS 7.000 auf ATS 10.000 erhöht und mit der Euroumstellung leicht aufgerundet auf € 730 umgerechnet. Seit diesen 47 Jahren ist dieser Betrag faktisch gleich hoch geblieben.

Laut Statistik Austria müsste der Wert derzeit ATS 36.220 ausmachen, das sind € 2.632. Die Index-Erhöhung seit 1975 beträgt mehr als 260 %, die € 730,- müssten sich also mehr als verdreifachen.

Ohne diese Erhöhung ist jeglicher Zuverdienst steuerlich unattraktiv, da er mit dem Grenzsteuersatz (meist 32,5% oder 42%) zu versteuern ist. Dies hält viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer davon ab, sich durch kleinere Arbeiten etwas legal dazu zu verdienen.

Die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher den Bundesminister für Finanzen auf, den Veranlagungsfreibetrag auf € 2.700.- pro Jahr zu erhöhen, um steuerfreie Zuverdienste bis zu diesem Betrag zu ermöglichen.

